

# DSG-Info-Service

Dezember 2005

Ausgabe Nr. 48

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Am 24. Oktober 2005 (siehe LGBl. Nr. 87/2005) hat das Burgenland – als letztes Bundesland – das seit langem überfällige Datenschutzgesetz erlassen.*

*Damit ist die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie in das österreichische Rechtssystem doch noch abgeschlossen worden.*

*Mit der vorliegenden Ausgabe unseres DSG-Info-Service geben wir einen Überblick über die Datenschutzgesetze der einzelnen Bundesländer. Der genaue Gesetzestext dieser Landesgesetze kann – wie auch der Text des DSG 2000 sowie der EU-Richtlinie – im Internet auf unserem Angebot*

*www.secur-data.at*

*nachgelesen werden.*

## Die Datenschutzgesetze der österreichischen Bundesländer

### Vorbemerkungen

Wir erinnern daran, dass das österreichische Datenschutzgesetz (DSG 2000 idF BGBl. I Nr. 13/2005) nur Geltung hat für

- sämtliche automationsunterstützten Datenanwendungen sowie
- nicht automationsunterstützte Datenanwendungen in Bereichen, für die die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt.

Dies hatte zur Folge, dass jedes Bundesland ein eigenes Datenschutzgesetz für die nicht automationsunterstützten Datenanwendungen erlassen musste.

Die Grenzziehung ist schwierig, wie an einem Beispiel dargelegt werden kann: das Vereinswesen ist Bundessache, das Jagdwesen ist Landessache. Somit unterliegen papiergestützte Datenanwendungen eines Jagdvereins je nachdem, ob die vereins-

# DSG-Info-Service 2005

---

rechtliche Seite oder die jagdrechtliche Seite dominiert, anderen Gesetzesbestimmungen.

## Burgenland

Burgenländisches Datenschutzgesetz  
(Bgl. DSG),

LGBl. Nr. 87/2005 vom 24. Oktober 2005

Das Gesetz ist in weiten Bereichen mit dem DSG 2000 ident. Dadurch entstehen verschiedene Merkwürdigkeiten:

- Unterwerfung von Dienstleistungen für öffentliche Auftraggeber im Landesbereich unter die Vorabkontrolle der DSK (des Bundes), sobald sensible Daten involviert sind (§ 9 Abs 2 und 3 Bgl. DSG);
- Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen über die Angemessenheit des Datenschutzes in Drittstaaten analog zu jenen des Bundeskanzlers und im Einklang mit den Entscheidungen der Kommission (§ 11 Abs 2 Bgl. DSG);
- Die Datensicherheitsmaßnahmen (§ 13 Bgl. DSG) umfassen den Schutz von Datenträgern sowie Regelungen für Protokoll- und Dokumentationsdaten, wie sie offenkundig nur in automationsunterstützten Anwendungen denkbar sind; somit ist die Beschränkung des Landesgesetzes auf Papieranwendungen völlig unklar.
- § 37 Bgl. DSG regelt die Befreiung von Landesabgaben. Zur Gebührenbefreiung im Registrierungsverfahren vor der Datenschutzkommission, wie sie im

DSG 2000 ausdrücklich vorgesehen ist, gibt es keine Aussagen.

Die Publizität der Datenanwendungen ist etwas anders geregelt als im DSG 2000:

- Zentraler Kernpunkt ist die Vorabkontrolle (§ 15 Bgl. DSG); die Vorabkontrollpflicht entspricht der Registrierungspflicht des DSG 2000.
- Das in § 16 Bgl. DSG festgeschriebene Verfahren der Vorabkontrolle entspricht dem § 19 DSG 2000.
- § 17 Bgl. DSG enthält Anweisungen an das Datenverarbeitungsregister. Ob in der Praxis das DVR der Vollziehung eines burgenländischen Gesetzes mehr Augenmerk widmen wird als seinen eigentlichen Agenden, wird abzuwarten sein.
- § 18 Bgl. DSG regelt die Offenlegungspflicht analog zu § 23 DSG 2000, die sich demnach auf nicht-vorabkontrollpflichtige Anwendungen bezieht.
- Den Begriff einer Standardanwendung gibt es im Bgl. DSG nicht. Es ist somit denkbar, dass eine Anwendung der Vorabkontrolle unterliegt und somit registrierungspflichtig ist, die im automationsunterstützten Fall als Standardanwendung registrierungsfrei wäre.
- Die Pflicht zur Offenlegung der Identität im Sinne vom § 25 DSG 2000 (insbesondere auch die Führung der DVR-Nummer) ist nicht vorgesehen.

Die besonderen Zwecke und Arten von Datenanwendungen des Bgl. DSG weichen geringfügig von jenen des DSG ab:

# DSG-Info-Service 2005

---

- Datenanwendungen für persönliche oder familiäre Zwecke sind nicht vorgesehen;
- Datenverwendungen für publizistische Tätigkeiten sind nicht gesondert geregelt;
- Automatisierte Einzelentscheidungen sowie Informationsverbundsysteme sind nicht geregelt, was in Anbetracht der Reduktion auf Papieranwendungen sinnvoll ist;
- § 33 Bgld. DSG regelt die Auftraggebereigenschaft für Datenanwendungen des Landtages.

## **Niederösterreich Steiermark**

NÖ Datenschutzgesetz (NÖ DSG)  
Stammgesetz 116/00 2000-12-21

Steiermärkisches Datenschutzgesetz  
(StDSG)  
LGBl Nr. 39 vom 16. Juli 2001

Diese Gesetz sind – wie im Burgenland – weitestgehend analog zum DSG 2000.

In NÖ bestehen manche Paragraphen sogar nur aus Verweisen auf das DSG 2000. In diesem Zusammenhang sei folgende Anmerkung gestattet:

- § 15 NÖ DSG lautet: *Daten sind im Sinne des § 15 des DSG 2000 geheim zu halten.* Ob damit auch eine Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter gefordert ist, bleibt unklar.

## **Kärnten Tirol Vorarlberg Wien**

Kärntner Landes-Datenschutzgesetz  
(K-LDSG), LGBl.Nr. 59/2000

Tiroler Datenschutzgesetz (TDSG)  
in der Fassung LGBl.Nr. 60/2003

Vorarlberger Landes-Datenschutzgesetz  
LGBl. Nr. 19/2000

Wiener Datenschutzgesetz (Wr. DSG)  
LGBl. Nr. 125/2001

Diese Gesetze regeln eine sinngemäße Anwendung des DSG 2000 auf manuelle Datenanwendungen nach Landesrecht, wobei anstelle des Bundeskanzlers die Landesregierung tritt und wobei eine Meldepflicht nur bei Pflicht zur Vorabkontrolle nach DSG 2000 besteht.

Anmerkung: Damit sind diese Bestimmungen – anders als im Bgld. DSG – im manuellen Bereich nicht strenger als im manuellen Bereich des DSG 2000.

Das Tiroler Gesetz enthält eigene Begriffsbestimmungen, die aber auch nicht wesentlich vom DSG 2000 abweichen. In allen genannten Landesgesetzen sind eigene Strafbestimmungen enthalten.

# DSG-Info-Service 2005

---

## **Oberösterreich Salzburg**

Oberösterreichisches Auskunftspflicht- und  
Datenschutzgesetz

LGBl. Nr. 46/1988 idF LGBl 41/2000

Gesetz über die Auskunftspflicht und den  
Datenschutz

LGBl Nr. 65 vom 29. Juni 2001

In diesen Ländern ist das eigentliche Daten-  
schutzgesetz im 2. (OÖ) bzw. 3. (S) Ab-  
schnitt eines umfassenderen Gesetzeswer-  
kes versteckt. Wesentlich ist nur die Be-  
stimmung, dass das DSG 2000 sinngemäß

anzuwenden ist, wobei an Stelle des Bun-  
deskanzlers die Landesregierung tritt.

## **Resümee**

Es fällt auf, dass sich kein Bundesland den  
Verordnungen des Bundeskanzlers über die  
Angemessenheit des Datenschutzes in Dritt-  
ländern unterwirft. Somit ist es streng ge-  
nommen erforderlich, jede Entscheidung  
der Kommission über die Angemessenheit  
des Schutzniveaus in einem Drittstaat in 10  
Verordnungen (Bund und alle Länder) ein-  
zubauen. Zum Glück ist man bei der DSK  
dazu übergegangen, die Entscheidungen der  
Kommission direkt anzuwenden.



Unser nächsten Seminare zum Thema

### **Datenschutz im modernen Unternehmen**

**Vom Gesetzestext bis zur unternehmenskonformen Umsetzung**

finden am

**26. April 2006**

sowie am

**10. Mai 2006**

statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes  
zum österreichischen DSG:  
Sektionschef i.R. Dr. Walter Dohr,  
KommR Hans-Jürgen Pollirer.

Die Anmeldung ist über unsere Homepage [www.secur-data.at](http://www.secur-data.at) möglich.

**Wir wünschen unseren Kunden  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein erfolgreiches Jahr 2006**